

VI. Änderungssatzung

vom 16.12.2021 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. S. 718), in der jeweils z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 26.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige

§ 5 Gebührensätze

wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Gebühr für **Schmutzwasser** (§ 3) beträgt ab dem 01.01.2022
 - a) jährlich 150,00 € je angeschlossenem Grundstück für Vorhalteleistungen der Stadt (Grundgebühr) und
 - b) jährlich 2,95 € je m³ Schmutzwasser.

- (2) Die Gebühr für **Niederschlagswasser** (§ 4) für die bebaute und/oder überbaute befestigte Fläche beträgt ab dem 01.01.2022
 - a) jährlich 0,27 € je m² der Fläche im Sinne des § 4 Abs. 1 für Vorhalteleistungen der Stadt (Grundgebühr) und
 - b) jährlich 0,65 € je m² der Fläche im Sinne des § 4 Abs. 2 (Verbrauchsgebühr).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 16.12.2021

Der Bürgermeister

i.V. Weber